

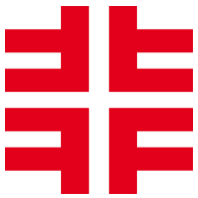
Satzung des Turnverein Mettenheim 1911 e.V.



vom 01.03.1974

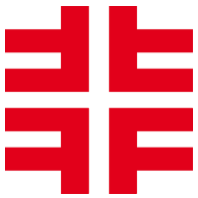
inklusive der Änderungen vom

05.03.1999, 04.03.2005, 07.03.2008 und 20.03.2009



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 6 Ehrenmitgliedschaft	5
§ 7 Einnahmen	5
§ 8 Haftung	5
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Der Vorstand	6
§ 11 gesetzliche Vertretung	6
§ 12 geschäftsführender Vorstand	6
§ 13 Kassenprüfer	7
§ 14 Geschäftsjahr	7
§ 15 Jahreshauptversammlung	7
§ 16 Versicherung	8
§ 17 Auflösung des Vereins	8
§ 18 Inkrafttreten	9
Änderungen und Ergänzungen	9



Turnverein Mettenheim 1911 e.V.

Mitglied im Rhein Hessischen Turnerbund und im
Leichtathletikverband Rheinhessen e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der am 18. Februar 1911 zu Mettenheim gegründete Turnverein, führt den Namen
Turnverein Mettenheim 1911 e.V.
und hat seinen Sitz in Mettenheim.

Er ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Ferner ist der Verein berechtigt, Faschingsveranstaltungen und weitere örtliche Veranstaltungen durchzuführen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahre)
- d. Ehrenmitgliedern

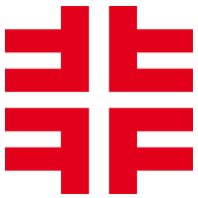
Die Ehrenmitgliedschaft wird erreicht, wenn das Mitglied nach dem 18. Lebensjahr, ununterbrochen 50 Jahre dem Turnverein Mettenheim 1911 e.V. angehört, oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Diese Mitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ab diesem Zeitpunkt ist das Ehrenmitglied beitragsfrei.

Diese Regelung beginnt mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.



Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch, jeweils auf das, der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres.

Während der Zeit des Wehrpflichtdienstes oder des Wehersatzdienstes sind die Mitglieder, bei schriftlichem Nachweis, vom Beitrag befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.

Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine oder Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit, können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.

In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen.

Die Beitragspflicht erlischt mit Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern.

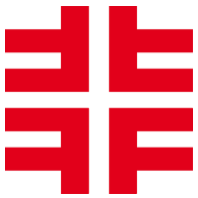
Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a. wenn ein Mitglied länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung keine Zahlungen leistet
- b. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen unsportlichen Betragens.
- c. wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von 8 Tagen (nach Zustellung) gegen die Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Ältestenrat des Vereins einlegen, der endgültig entscheidet. Eine Anrufung der Generalversammlung ist ausgeschlossen. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.



§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein.

Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu Versammlungen zugelassen.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzungen und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit schlichtet. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierzu erlassenen Bestimmungen.

§ 7 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a. Beiträgen der Mitglieder
- b. Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c. freiwilligen Spenden
- d. sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Vorstand, unter Genehmigung der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a. Verwaltungsausgaben
- b. Aufwendungen im Sinne des §2

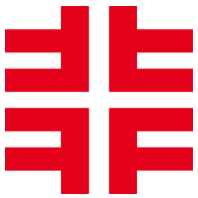
§ 8 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen fließen dem Vereinsvermögen zu.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand
4. der Ältestenrat



§ 10 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Gerätewart
 - f. den Abteilungsleitern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der erste Vorsitzende
 - b. der zweite Vorsitzende
 - c. der Kassenwart
 - d. der Schriftführer

Der Verein wird durch jeweils zwei der im Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Rechtsgeschäfte die den Betrag von Euro 2.500 -übersteigen, sowie Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken und Baulichkeiten, bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung.

§ 11 gesetzliche Vertretung

Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Es scheiden im Turnus jedes Jahr zwei Mitglieder aus. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt den Widerruf zu beantragen. Die übrigen, gemäß § 26 BGB, nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt.

Die Wiederwahl dieser Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung kommissarisch zu benennen.

Die Suspendierung eines Vorstandsmitgliedes ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes zulässig.

Der Ältestenrat wird von den Ehrenmitgliedern des Vereins gebildet.

Beim Ausschluss eines Mitgliedes, obliegt dem Ältestenrat, beim Einspruch dieses Mitgliedes, die endgültige Entscheidung hierüber; gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 12 geschäftsführender Vorstand

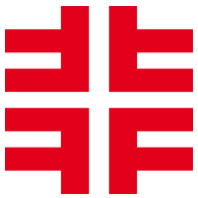
Dem Vorstand im Sinne des §26 BGB obliegt die Geschäftsleitung des Vereins.

Ebenso die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er kann die Vertretungsbefugnis gem. § 30 BGB entsprechend erweitern.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft es die Geschäftslage erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen.



Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung, bei der Einberufung der Sitzungen, ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung, der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.

Er hat über jede Sitzung des Vorstandes, der Jahreshaupt- und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten.

Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.

Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Die Jahreshauptversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind.

§ 13 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins zu überwachen, die Kassenbelege und den Kassenbericht zu prüfen und darüber der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur mit der Maßgabe zulässig, dass jeweils nur einer für ein weiteres Jahr wieder gewählt werden kann.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 15 Jahreshauptversammlung

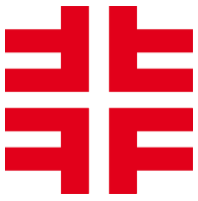
Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt.

Alle Vereinsmitglieder sind hierzu 2 Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.

Anträge zusätzlich zur Tagesordnung, müssen mindestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung, beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- a. der Jahresbericht
- b. Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes und eventueller Ausschüsse
- d. Neuwahlen des Vorstandes
- e. Anträge



Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis, zu der Ihnen zugedachten Wahl, vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Auf Antrag eines stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedes, wird die Wahl schriftlich vorgenommen, ebenso bei mehreren Vorschlägen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 7 Tage vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder erfolgt. Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung von 2 Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Versicherung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für, bei Veranstaltungen eintretenden Unfällen oder Diebstählen auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Ansprüche können lediglich an die, im Rahmen eines Versicherungsvertrages über Unfall- oder Haftpflichtschutz mit dem Rhein Hessischen Sportbund, möglichen Leistungen gestellt werden. Bei Nichtmitgliedern lehnt der Verein generell jede Haftung ab.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

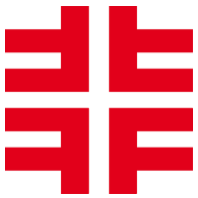
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mettenheim, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.



Turnverein Mettenheim 1911 e.V.

Mitglied im Rhein Hessischen Turnerbund und im
Leichtathletikverband Rheinhessen e.V.



§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 01. März 1974 in Kraft.

Der Vorstand

Mettenheim, den 01. März 1974

Der Turnverein Mettenheim 1911 e.V. ist eingetragen beim **Amtsgericht Mainz** unter der Nummer
VR 10542

Änderungen und Ergänzungen

- Diese Satzung wurde auf Grund des Beschlusses der Jahreshauptversammlung am 05. März 1999 geändert.
- Diese Satzung wurde auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 04. März 2005 geändert.
- Diese Satzung wurde auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 07. März 2008 geändert.
- Diese Satzung wurde auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 20. März 2009 geändert.